

Presseinfo August 2021 – 1

Rückerstattung von Krankenkassenbeiträgen bei privat Versicherten – Steuerliche Wirkungen berücksichtigen

Privat Krankenversicherte haben in ihrem Vertrag oftmals eine Regelung, nach der sie eine Bonuszahlung erhalten, wenn sie in dem betreffenden Jahr keine Krankheitskosten zur Erstattung eingereicht haben. „Dies ist auf den 1. Blick günstiger, wenn die Bonuszahlung höher ist, als die nicht zur Erstattung eingereichten Krankheitskosten“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Auf den 2. Blick kann das jedoch anders aussehen, denn der BFH hat entschieden, dass die Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse die als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge mindern. Dies gilt zumindest für Bonuszahlungen, die unabhängig davon gezahlt werden, ob der Versicherte überhaupt Krankheitskosten tragen musste oder nicht. Bereits bei der Prüfung, ob es wirklich sinnvoll ist, die Bonuszahlung zu beanspruchen, sollte dementsprechend auch die finanzielle Auswirkung der Reduzierung des Sonderausgabenabzugs mit berücksichtigt werden. Bei einer genauen Berechnung unter Einbeziehung der Steuereffekte zeigt sich mitunter, dass es günstiger sein kann, auf die Beitragsrückerstattung zu verzichten. Sind beispielsweise für Arztbesuche und Medikamente im Jahr 1.700 € angefallen und kann der Versicherte statt der Erstattung der Kosten bei seiner Krankenkasse eine Bonuszahlung von 2.000 € erhalten, ergibt sich zunächst ein Vorteil von 300 €, wenn er auf die Einreichung der Kosten verzichtet. Allerdings kann er nun 2.000 € weniger Krankenkassenbeiträge als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Bei einem unterstellten Steuersatz von 35 % ergibt sich eine höhere Steuerbelastung von 700 €. Der Vorteil auf den 1. Blick von 300 € wandelt sich zu einem Nachteil von 400 €. In einem solchen Fall kann es ratsam sein, sich gegen die Beitragsrückerstattung zu entscheiden und die Kosten bei seiner Krankenkasse geltend zu machen. So erhält er eine Erstattung von der Krankenkasse von 1.700 € und einen Steuervorteil von 700 €. Der Gesamtvorteil im Vergleich zur Beanspruchung der Beitragsrückerstattung beträgt im Beispielsfall 800 €. Zu beachten ist, dass die im Falle einer beanspruchten Bonuszahlung selbst getragenen Krankheitskosten auch nicht als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden dürfen. „Ein Abzug von Kosten als außergewöhnliche Belastungen ist immer dann ausgeschlossen, wenn eine Versicherungs- und somit Erstattungsmöglichkeit bestand, diese aber nicht bean-

spricht wurde. Es fehlt dann an der sogenannten Zwangsläufigkeit dieser Kosten“, erklärt Bauer. „Privat Krankenversicherte sollten jedes Jahr genau überprüfen, ob die Bonuszahlung der Krankenkasse unter Berücksichtigung der steuerlichen Effekte günstiger ist, bevor sie endgültig auf die Einreichung der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Krankenkasse verzichten“, rät Bauer.

Alternatives Beispiel, bei dem die Beanspruchung der Bonuszahlung günstiger ist:

Selbst getragene Krankheitskosten 200 €

Mögliche Bonuszahlung 600 €

Persönlicher Steuersatz: 15 %, z.B. wegen hoher Verluste aus einem Vermietungsobjekt

Vorteil auf den 1. Blick: 400 €

Vorteil Bonuszahlung unter Einbeziehung der Steuerwirkung: 310 € (400 € - 90 € Steuerwirkung (600 € x 15 %))

Vorteil bei Einreichung der Krankheitskosten: 290 € (200 € Erstattung Krankheitskosten + 90 € Steuerwirkung)

Auch auf den 2. Blick ist hier die Beanspruchung der Bonuszahlung günstiger.

Aber auch bei Vertragsgestaltungen mit der privaten Krankenkasse, bei denen Bonuszahlungen garantiert sind, das heißt unabhängig davon gezahlt werden, ob Krankheitskosten zur Erstattung eingereicht werden oder nicht, mindern diese den Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung, entschied der BFH jüngst (Urteil v. 16.12.2020 – X R 31/19). Bei solchen Vertragskonstellationen bleibt dem Versicherten die jährliche Berechnung, was günstiger ist zwar erspart, aber auch er muss von vornherein einkalkulieren, dass der Bonus den Sonderausgabenabzug reduziert.

Quellen: o.g. BFH-Urteil Urteil v. 16.12.2020 – X R 31/19 und FG Rheinland-Pfalz – 2 V 1883/11 zum Abzug als agB